Amtsblatt

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-502, Fax: (0906) 2969-751
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 50 14.12.2024

Nr. 1
8. Asbach-Bäumenheimer Marktplatz-Weihnacht - Straßensperrung
Am Samstag, den 14.12.2024 findet von 15:00 bis 21:00 Uhr unsere 8. Asbach-Bäumenheimer Marktplatz-Weihnacht statt.

Bitte beachten Sie, dass die Hauptstraße im Bereich des Marktplatzes bis zur Einfahrt der Dechentreiterstraße von 07:00 bis 22:00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt ist.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Nr. 2
Öffnungszeiten der gemeindlichen Einrichtungen zwischen den Feiertagen

Bauhof
Unser Bauhof ist ab 23.12.2024 bis einschließlich 06.01.2025 geschlossen.
Der Winterdienst ist selbstverständlich gewährleistet. Für dringende Notfälle (Probleme mit Wasser und Kanal) ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet unter Tel. 0151 18235686.

Bücherei
Die Bücherei bleibt an folgenden Samstagen geschlossen:
- 24. Dezember 2024
- 31. Dezember 2024
- 02. Januar 2025
- 04. Januar 2025

Hallenbad
Das Hallenbad ist an folgenden Feiertagen geschlossen:
- 24., 25. und 26.12.2024,
- 31.12.2024 und 01.01.2025,
- 06.01.2025

Nr. 3
Winterdienst im Gemeindegebiet
Nachfolgend möchten wir Sie auf die vom Gemeinderat getroffenen Regelungen zum Winterdienst im Gemeindegebiet hinweisen und bitten um Beachtung:

1. Für den Räum- und Streudienst sind die Straßen im Gemeindegebiet in drei Dringlichkeitsstufen eingeteilt.
- Die erste Stufe beinhaltet die Überführungsbauwerke, die Hauptverkehrsstraßen und die Zufahrten zu den örtlichen Firmen.
- In die zweite Stufe sind die Straßen aufgenommen, die für die Aufrechterhaltung der örtlichen Infrastruktur notwendig sind.
- Die dritte Stufe umfasst die reinen Anlieger- und Seitenstraßen.

Eine Salzstreuung erfolgt nur auf den Straßen in der Kategorie eins und teilweise bei Bedarf (z.B. bei Eisregen) auch in Kategorie zwei. Die reinen Anliegerstraßen werden nur gesplittet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei über 34 km Gemeindestraßen, bei denen in aller Regel beide Fahrbahnen geräumt werden (ca. 60 km zu räumende Fahrbahnen) trotz Einsatz von drei Räumfahrzeugen nicht alles auf einmal abgearbeitet werden kann. Zudem lässt es sich nicht immer vermeiden, dass durch die Räumfahrzeuge bereits geräumte Gehbahnen wieder in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Bauhofmitarbeiter sind angewiesen bei den Winterdienstarbeiten größtmögliche Rücksichtnahme walten zu lassen.

2. Aber auch die Straßenanlieger (Vorder- und Hinterlieger) haben Pflichten:
Gemäß §§ 9 und 10 der gemeindlichen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter haben Sie die vor Ihrem Grundstück, innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen. Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte sind die Anlieger verpflichtet, die Sicherungsfläche mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder Eisreste (Räumgut) sind neben der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Nr. 4
Sitzung des Gemeinderates
Am **Dienstag, den 17.12.2024** tagt der Gemeinderat um **19:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung im Rathaus (Sitzungssaal).

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 10.12.2024 (öffentlicher Teil)
2. Bundestagswahl 2025, Beschlussfassung über die Höhe des sogenannten "Erfrischungsgelds"
3. Information über das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung 2022; Information und Beschlussfassung
4. Information zum 2.Platz der Gemeinde Asbach-Bäumenheim im Rahmen des VdK-Wettbewerbs "Barrierefreie Innovationen im Öffentlichen Raum des Landkreises Donau-Ries"
5. Aktueller Sachstandsbericht zur Entkernung und Sanierung des Schützenheims in Hamlar
6. Entsendung eines weiteren Verbandsrates in die Schulverbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz; Information und Beschlussfassung
7. Jahresabschlussrede des Ersten Bürgermeisters Martin Paninka
8. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 5
Sanierung der Straßenbeleuchtungen im Bereich Adalbert-Stifter-Straße und Gartenstraße

Auch in diesem Jahr wird die LEW die Straßenbeleuchtungsanlagen sanieren. Der Austausch der alten Straßenbeleuchtung erfolgt durch eine zeitgemäße LED-Beleuchtung in der Adalbert-Stifter-Straße sowie im westlichen Teil der Gartenstraße. Hierbei werden sämtliche Überspannungsleuchten zurückgebaut und durch Stahlrohrmasten ersetzt. Die Arbeiten beginnen ab dem 09.12.2024 und werden voraussichtlich im Januar 2025 abgeschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Nr. 6

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 675 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 260 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 11.12.2024

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Nr. 7

Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Teilaufhebung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungs-planes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.10.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Teilaufhebung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ beschlossen und am 19.10.2024 bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 21.10.2024 bis 22.11.2024

In der Sitzung vom 10.12.2024 hat der Gemeinderat den Entwurf Teilaufhebung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ in der Fassung vom 10.12.2024 gebilligt.

<u>Geltungsbereich (o. M.)</u>

Der ca. 17,4 ha große räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Teilaufhebung, der sich aus der Planzeichnung (A) ergibt, umfasst vollständig die Flurnummern 1029/1, 1029/2, 1029/3, 985, 984, 983, 983/1, 982, 982/1, 981, 980, 978/2 und eine Teilfläche der Flurnummern 1029, 986 und 979 der Gemarkung und Gemeinde Asbach-Bäumenheim. Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde und der Gemarkung Asbach-Bäumenheim.

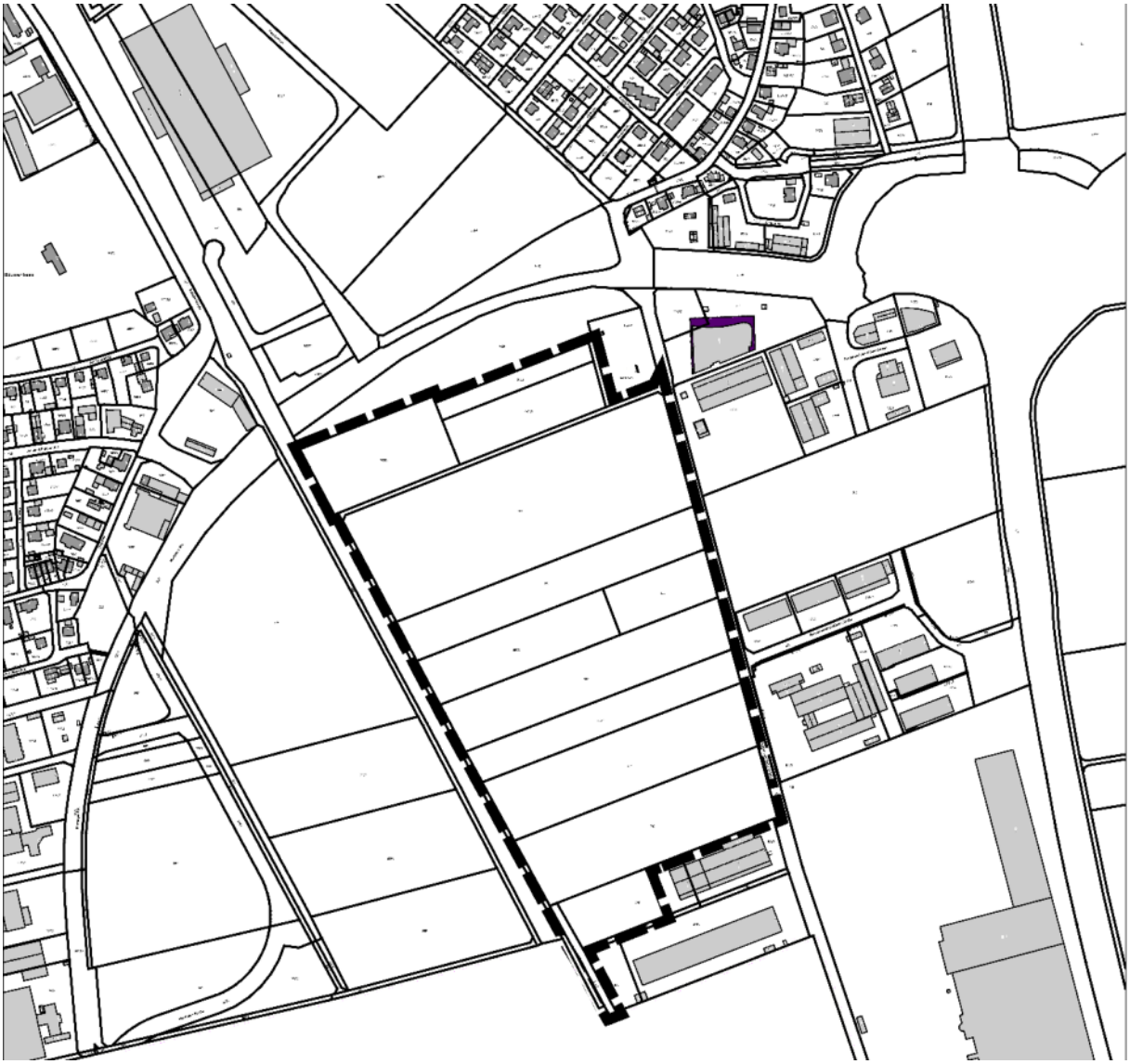

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ sollte das vorhandene Baurecht flexibilisiert und erweitert werden sowie langfristig Arbeitsplätze und Wirtschaftswachstum sichern. Das Baurecht wurde in den vergangenen 24 Jahren im Bereich der Teilaufhebung nicht wahrgenommen oder umgesetzt. Die wesentlichen Gründe sieht die Gemeinde im fehlenden Entwicklungs- und Verkaufswunsch der Grundstückseigentümer sowie der artenschutzrechtlichen Kompensationsthematik sowie den damit verbunden Kosten für Gewerbebetriebe.

Im Rahmen der kommunalen Entwicklung ist die Gemeinde mit der Konfliktlage konfrontiert, gem. rechtskräftigem Bebauungsplan große Gewerbeflächen vorhalten zu können, die aber in der Praxis nicht realisiert werden können. Um dem zentralen Ziel nachzukommen, den Wirtschaftsstandort Asbach Bäumenheim zu erhalten und zu sichern und weiterzuentwickeln, sollen durch die Teilaufhebung weitere Gewerbeansiedlungen ermöglicht und nicht wahrgenommene Entwicklungspotenziale genutzt werden.

Während das Ziel eines Gewerbegebietes auf Flächennutzungsplanebene erhalten bleibt, soll die künftige Bebauung über vorhabenbezogene Bebauungspläne erfolgen. Diese ermöglichen neben einer individuelleren und flexiblen Gestaltung der Betriebe die Beschränkung des ökologischen- sowie artenschutzrechtlichen Ausgleiches auf das konkrete Vorhaben bzw. den konkreten räumlichen Geltungsbereich.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Gebiet der Teilaufhebung entsprechend der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 2 – II“ als gewerbliche Bauflächen sowie als Ortsrandeingrünung – Pflanzung von Laub oder Obstgehölzen zur Ortsrandeingrünung dar.

Die Teilaufhebung hat nicht zum Ziel, das kommunale Entwicklungsziel eines Gewerbegebietes zu ändern. Die Gemeinde hält entsprechend an der Darstellung von Gewerbeflächen auf Flächennutzungsplanebene fest. Eine Änderung auf Flächennutzungsplanebene ist lediglich für die durch die Teil-aufhebung aufgehobenen Ausgleichsflächen erforderlich.

Im Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ wird der gegenwärtig rechtswirksame Flächennutzungsplan auch für die Ausgleichsflächen im Geltungsbereich der Teilaufhebung geändert. Auf dieses Verfahren wird für die Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

Verfahrensart

Die Teilaufhebung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur Teilaufhebung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bestehend aus Textliche Festsetzungen (Teil A) und Planzeichnung (Teil B) kann mit der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht (Teil D) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 16.12.2024 bis einschließlich 22.01.2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unter https://www.asbach-baeumenheim.de/de/bauen-wohnen/bebauungsplaene/in-aufstellung eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (2. OG, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffnungszeiten sind:
- Montag: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (**https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/**) zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (**bauamt@asbach-baeumenheim.de**); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teilaufhebung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Teilaufhebung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teilaufhebung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit Teilaufhebung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Entwässerung/ Abwasser, Lufthygiene, Klima, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, verkehrliche Erschließung, Flächeninanspruchnahme.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nr. 8

Sitzung der Schulverbandsversammlung

Am **Mittwoch, den 18.12.2024** tagt die Schulverbandsversammlung um **17:45 Uhr** in öffentlicher Sitzung im **Rathaus/Sitzungssaal**.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des SchV-Protokolls vom 08.08.2024 (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der Anzahl der Verbandsräte
3. Information über das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung 2022; Information und Beschlussfassung
4. Beschlussfassung über den Kauf der ehemaligen Schulcontaineranlage in Rain
5. Beschluss zur Anwendbarkeit der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für den Schulverband Asbach-Bäumenheim
6. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 9

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	**Veranstaltung**	**Veranstalter**	**Ort**
14.12./15:00 Uhr	8. Marktplatz-Weihnacht	Gemeinde	Marktplatz
17.12./19:00 Uhr	Gemeinderatssitzung	Gemeinde	Sitzungssaal (Rathaus)
18.12./17:45 Uhr	Schulverbandssitzung	Schulverband	Sitzungssaal (Rathaus)

Martin Paninka
Erster Bürgermeister